

Herr Deiters fragt im Zusammenhang mit der rückwirkenden Satzungsänderung zum 01.01.2013, ob durch echte Rückwirkung der Vertrauensschutz berührt sein könnte.

Herr Breuer verneint dies und führt aus, dass die Bagatellregelung unmittelbar nach Bekanntwerden des Urteils ausgesetzt worden sei. Die Satzungsregelung sei bereits zur Verbrauchsabrechnung 2012 nicht mehr angewendet worden. Bei der Kleineinleiterabgabe sei auch nach bisheriger Satzungsregelung zudem noch keine Abrechnung für das Veranlagungsjahr 2013 erfolgt. Somit könne man in diesem Zusammenhang nicht von echter Rückwirkung sprechen.

Auf Nachfrage von Herrn Trendelkamp, wie viele Grundstücke von der Kleineinleiterabgabe überhaupt betroffen seien, antwortet Herr Stricker, dass es sich um knapp 30 Einwohner und maximal 10 Grundstücke handle.

Nachdem sich keine weiteren Wortbeiträge mehr ergeben, lässt Ausschussvorsitzender Utsch über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Daraufhin beschließt der Betriebsausschuss: